ENTGELTTARIFVERTRAG

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 08. April 2025 - gültig ab 01. April 2025 -

Zwischen dem	
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS), vertreten durch den Leiter der Tarifkommission, Friedrichstraße 149, 10117 Berlin	
und der	- einerseits -
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin	
	- andererseits -
wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:	

§1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich

für alle Flughäfen und Flächen, auf denen das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) Anwendung findet; dies gilt nicht für Flächen, auf denen keine Kontrollmittel oder Kontrollverfahren nach

- Nummer 6.2.1.5 (Fracht und Post) Buchstaben b und e oder c oder
- Nummer 8.1.2.3 (Bordvorräte) Buchstaben c und e oder Buchstabe d oder
- Nummer 9.1.2.3 (Flughafenlieferungen) Buchstaben c und e oder Buchstabe d des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt bzw. durchgeführt werden.

fachlich

für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG oder Service- und Fluggastdienste durchführen,

persönlich

für alle Beschäftigten, die den Vorgaben des Kapitel 11 - Einstellung und Schulung von Personal - des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterliegen, die Beschäftigten in den Entgeltgruppen IV und V dieses Tarifvertrags sowie die operativ tätigen betrieblichen Angestellten mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG.

- 2. ¹Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung genutzt. ²An den Stellen, an denen dies nicht möglich war, wurde die männliche Schreibweise verwendet. ³Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.
- 3. ¹Für Tätigkeiten im Sinne des LuftSiG, die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durch den Freistaat Bayern ohne Ausschreibung über Beteiligungsunternehmen (z. B. die Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH Sicherheitsgesellschaft am Flughafen Nürnberg mbH (SGN)) ausgeübt werden, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. ²Im Falle einer Änderung des Rechtsstandes in Anwendung. ³Diesbezüglich findet der Tarifvertrag ist Überleitungstarifvertrag zu vereinbaren.

§ 2 Entgeltstruktur

- 1. Beschäftigte, die unter die in § 3 genannten Entgeltgruppen fallen, haben Anspruch auf die in der Anlage 1 und Anlage 2 zum Entgelttarifvertrag geregelten Stundenentgelte und monatlichen Regelentgelte und auf die Stundenentgelte mit Zeitzuschlägen für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag, am 24. und 31. Dezember) sowie für Mehrarbeit und Jahresmehrarbeit.
- 2. Bei Kurzeinsätzen besteht ein Mindestvergütungsanspruch von vier Stunden.
- 3. ¹Üben Beschäftigte zeitweise Tätigkeiten aus, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind als der Entgeltgruppe vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhalten die Beschäftigten für den Zeitraum der Übertragung der höherwertigen Tätigkeiten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. ²Auf diese Zulage sind auch eventuell anfallende Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag sowie Mehrarbeits- und Jahresmehrarbeitszuschläge) zu berechnen, soweit diese Zuschläge in Zeiten angefallen sind, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist.
- 4. ¹Die Stundenentgelte in den Entgeltgruppen II bis IV sind zugleich Mindestentgelte im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz. ²Für die Höhe des Entgelts ist der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung maßgeblich.

§ 3 Entgeltgruppen

Entgeltgruppe I

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach § 5 LuftSiG, nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung und Beleihung nach § 16a LuftSiG als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe II

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1, 11.2.3.2 oder 11.2.3.3 sowie optional der zusätzlichen Kompetenz nach Nummer 11.2.3.4 oder 11.2.3.5. nur in Verbindung mit einer der Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG als Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP), nach erfolgreich bestandener behördlicher Prüfung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe III

Luftsicherheitskontrollpersonal (LSKP) mit Kompetenzen nach Nummer 11.2.3.5 des Anhangs Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie Sicherheitspersonal Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9, 9a LuftSiG, mit entsprechender Tätigkeit (z. B.: Bordkartenkontrolle. (Interviewing), Sicheruna Profiling der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Dokumentenkontrolle, Flugzeugbewachung, Bewachung von Flächen. auf denen Kontrollmittel oder Kontrollverfahren gem. des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt bzw. durchgeführt werden).

Entgeltgruppe IV

Anderes Personal mit qualifizierten Servicetätigkeiten und Fluggastdiensten, die eine luftsicherheitsspezifische gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) im Jahr voraussetzt, mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe V

Anderes Personal mit einfachen Servicedienstleistungen und Fluggastdiensten.

§ 4 Betriebliche Angestellte

- 1. Für die operativ tätigen betrieblichen Angestellten, wie Einsatzleiter, Schichtleiter und Disponenten mit Monatsvergütungen erhöhen sich die Monatsentgelte
 - ab 01. Mai 2025 um 3,0 Prozent,
 - ab 01. April 2026 um weitere 4,2 Prozent.
- 2. ¹Ausgenommen von dieser Erhöhung sind operativ tätige betriebliche Angestellte mit einer Monatsvergütung in Vollzeit ab 5.227,25 Euro und ab 01. April 2026 mit einer Monatsvergütung ab 5.446,79 Euro (Teilzeit entsprechend anteilig) brutto pro Monat. ²Dieser Betrag erhöht dynamisch entsprechend dem prozentualen Erhöhungssatz der Entgeltgruppe I.

§ 5 Zulage für den Service für Persons with reduced Mobility (PRM-Service)

¹Für Beschäftigte im PRM-Service wird im April 2025 eine Zulage in Höhe von 0,75 Euro pro Stunde, ab 1. Mai 2025 in Höhe von 1,10 Euro pro Stunde und ab April 2026 in Höhe von 1,45 Euro pro Stunde als Entgeltbestandteil der Entgeltgruppe IV gezahlt. ²Die Zulage gilt insofern als Bestandteil des Stundenentgelts und des monatlichen Regelentgelts.

§ 6 Zulagen für operative Führungskräfte als Aufsichts- und Ausbildungspersonal

 Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Aufsichtspersonal gemäß Nummer 11.2.4. des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Ebene 1) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,00 Euro.

Definition:

¹Führungskräfte der Ebene 1 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort und zuständig für die Einteilung des Sicherheitspersonals (nicht Disponenten) sind, um den reibungslosen Betriebsablauf am Einsatztag sicherzustellen. ²Sie informieren die Beschäftigten zeitnah über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen. ³Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Nummer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) des Anhangs zur Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998 erforderlich.

 Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte von Aufsichtspersonal gemäß Nummer 11.2.4. des Anhanges zur Durchführungsverordnung VO (EU) 2015/1998 (Ebene 2) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,75 Euro.

Definition:

¹Führungskräfte der Ebene 2 sind Beschäftigte, die als Ansprechpartner vor Ort mit fachlicher Verantwortung für den reibungslosen Betriebsablauf, die korrekte Durchführung der Kontrollen, die zeitnahe Führungskräfteinformation über aktuelle Verfahrensanweisungen und Anordnungen sowie die Fachaufsicht zuständig sind. ²Für die Tätigkeit ist eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs zur Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Nummer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU)2015/1998 erforderlich. ³Sie haben die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 1.

3. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als Vorgesetzte von Führungskräften der Ebene 2 (Ebene 3) eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 3,75 Euro.

Definition

¹Führungskräfte der Ebene 3 sind Beschäftigte, die die Aufsicht über die Führungskräfte der Ebene 2 haben. ²Für die Tätigkeit sind eine Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit (Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und eine Qualifikation nach Nummer 11.2.4. (Spezifische Schulung von Personen, die mit der unmittelbaren Aufsicht über Personen betraut sind, die Sicherheitskontrollen durchführen [Aufsichtspersonal]) des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erforderlich.

4. Beschäftigte in den Entgeltgruppen I - III erhalten für die Tätigkeit als zertifizierte Ausbilder/innen (Ausbildungspersonal) für Luftsicherheitskontrollpersonal und Sicherheitspersonal eine Zulage je tatsächlich in der Funktion geleisteten Arbeitsstunde in Höhe von 2,75 Euro.

Definition:

Ausbildungspersonal sind Beschäftigte, die mit einer Qualifikation als Sicherheitskraft in der Luftsicherheit nach Nummern 11.2.3.1 bis 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung der (EU) 2015/1998 und mit einer Qualifikation als Ausbildungspersonal nach Nummer 11.5. (Qualifikation von Ausbildern) des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im operativen Bereich und bei Bedarf zeitweise in der praktischen Ausbildung oder im theoretischen Unterricht eingesetzt werden.

5. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Zeitzuschläge

- 1. ¹Das in diesem Tarifvertrag geregelte tarifliche Entgelt pro Stunde bildet die Grundlage für die Zeitzuschläge. ²Stundenentgelte für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag sowie am 24. und 31. Dezember) setzen sich aus dem Stundenentgelt und einem steuerfreien Zuschlag, bei Mehrarbeit (monatliche Mehrarbeit) und Jahresmehrarbeit mit einem steuerpflichtigen Zuschlag, zusammen. ³Zusammen bilden sie den Grundlohn für eine tatsächlich geleistete Arbeit in der Nachtzeit, am Sonntag und an Feiertagen und für Mehrarbeit und Jahresmehrarbeit.
- 2. Die Zeitzuschläge für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung betragen je Stunde auch für Teilzeitbeschäftigte für:

a) Mehrarbeit

b) Jahresmehrarbeit

c) Sonntagsarbeit

d) Feiertagsarbeit (gilt auch für den Oster- und Pfingstsonntag)

e) Arbeiten am 24.12. und 31.12. nach 14:00 Uhr

f) Nachtarbeit

25 %

25 %

ab 01.01.2027,
22,5% ab 01.04.2029

50 %

ab 01.04.2029

50 %

125 %

c) Arbeiten am 24.12. und 31.12. nach 14:00 Uhr

125 %

des Stundenentgelts.

- 3. Für Beschäftigte, die funktionszulagenberechtigte Tätigkeiten ausüben, erhöht sich das tarifliche Entgelt zur Bemessung der Zeitzuschläge um den entsprechenden Stundenbetrag der Funktionszulage.
- 4. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
- 5. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
- 6. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Absatz 2 Buchstaben c bis e ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 8 Prämienleistungen

1. ¹Die Beschäftigten erhalten eine Prämienleistung im Wert von 2,50 Euro je Anwesenheitstag/Urlaubstag, maximal im Wert von 50 Euro je Monat. ²Die Prämienleistung erfolgt jeweils im Folgemonat durch Wertstellung auf einer Shopping-Card oder einer gleichwertigen Warenwertkarte/Tankkarte. ³Eine Auszahlung in bar ist ausgeschlossen.

Protokollerklärung:

¹Die Tarifvertragsparteien werden unverzüglich die Tarifverhandlungen aufnehmen, wenn eine entsprechende steuerrechtliche Änderung vorgesehen ist. ²Die Verhandlungen sollen möglichst vor dem Inkrafttreten der steuerlichen Änderung abgeschlossen sein.

2. ¹Erhalten Beschäftigte bereits ein Job-Ticket, Fahrgeld oder andere Sachbezüge, so wird der Betrag der Prämienleistung monatlich um diesen Betrag gekürzt, um die Steuerfreiheit von 50 Euro je Monat zu erhalten. ²Dabei werden je Anwesenheitstag/Urlaubstage 2,50 Euro für das Job-Ticket angerechnet. ³Ist der Wert des Job-Tickets durch Anwesenheitstage/Urlaubstage erreicht, erfolgt je weiterem Anwesenheitstag/Urlaubstag die Gutschreibung auf eine Shopping-Card oder eine gleichwertigen Warenwertkarte/ Tankkarte. ⁴Besteht der Anspruch auf ein Job-Ticket, wird dieses auch dann gewährt, wenn der Wert durch Anwesenheitstage/Urlaubstage nicht erreicht wird.

3. ¹Durch Betriebsvereinbarungen kann Näheres geregelt werden. ²Eine Regelung darf den Anspruch der Beschäftigten nicht vermindern.

§ 9 Jahressonderzahlung

- 1. ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 25 Prozent eines monatlichen Regelentgelts. ²Sie wird jeweils zur Hälfte mit der Mai- und der Novemberabrechnung ausgezahlt. ³Bei fristgerechter Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird die jeweilige Hälfte der Jahressonderzahlung anteilig sofort fällig.
- 2. Die jeweilige Hälfte der Jahressonderzahlung ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit Beschäftigten aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) rechtwirksam kündigt.
- 3. Die Zahlungen gemäß Absatz 1 gelten als Einmalzahlungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Jubiläumsgeld

Als Jubiläumsgeld erhalten Beschäftigte bei Vollendung einer Betriebszugehörigkeit von

10 Jahren 300,00 Euro brutto 15 Jahren 500,00 Euro brutto 25 Jahren 800,00 Euro brutto 30 Jahren 1.200,00 Euro brutto 40 Jahren 2.000,00 Euro brutto.

§ 11 Ausschlussfristen

- 1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.
- 2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
- 3. ¹Von dieser Ausschlussfrist werden Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst. ²Dies gilt auch für den Anspruch von Beschäftigten auf den gesetzlichen Mindestlohn. ³Über den Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche von Beschäftigten unterliegen weiterhin den tarifvertraglich geltenden Ausschlussfristen.

§ 12 Clearingstelle

- 1. ¹Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen in Fällen unterschiedlicher Auslegung von Vorschriften dieses Tarifvertrages eine paritätisch besetzte Clearingstelle aus je drei Vertretern der Tarifvertragsparteien zu bilden. ²Die Clearingstelle ist zuständig für die Beratung
 - a) von grundsätzlichen Auslegungsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien und
 - b) von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten.
- 2. ¹Die Clearingstelle hat unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung durch eine der Tarifvertragsparteien in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a bzw. durch den Arbeitgeber oder Beschäftigte in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b in Beratungen einzutreten. ²Die Clearingstelle soll sich auf eine

- schriftliche Empfehlung an die Tarifvertragsparteien für eine gemeinsame Auslegung der strittigen Tarifvorschriften verständigen. ³Der Rechtsweg bleibt möglich.
- 3. ¹Der Clearingstelle sind abweichende Betriebsvereinbarungen nach § 14 Absatz 2 Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. Mai 2025 vorzulegen. ²Sie müssen von ihr genehmigt werden.

§ 13 Besitzstandswahrung

- 1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen oder Regelungen aus Haustarifverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Entgelttarifvertrages darf der Beschäftigte bezüglich der Höhe des sich aus dem bisher angewandten Tarifvertrag ergebenden Stundenentgelts keine Absenkung seines Stundenentgeltes erfahren.
- 3. Für Beschäftigte, auf die bisher die Paragrafen 22 und 24 aus dem Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 4. September 2013 angewandt wurden, finden die Paragrafen 9 und 10 Anwendung.

§ 14 Tarifrundengestaltung

- 1. ¹Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Tarifverhandlungen zu diesem Tarifvertrag im vierten Monat vor dem Ende der Laufzeit mit dem Ziel aufzunehmen, ein Tarifergebnis bis zum Ende der Laufzeit des Entgelttarifvertrages, spätestens im ersten Monat nach Ende der Laufzeit zu erreichen. ²Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich weiter, grundsätzlich zwei Verhandlungstermine im Monat zu vereinbaren.
- 2. Ab dem Ersten des dritten Monats vor dem Ende der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages ist die Friedenspflicht bis zum Abschluss eines neuen Entgelttarifvertrages aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten, Kündigung

- 1. ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. ²Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden. ³§ 7 kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden.
- 2. ¹Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 2, 3, 4 Abs.1 und die §§ 5, 6, 8, 9 und 10 sowie die Anlagen 1 und 2 am 31. Dezember 2026 ohne Kündigung außer Kraft. ²Die Friedenspflicht für diese Regelungen endet am 30. September 2026.
- 3. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 können die Regelungen zu § 7 Absatz 2 Buchstabe a mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, frühestens zum 30. September 2026 gekündigt werden.

Für den BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),							
Christian Huber Tarifkommissionsleiter							
Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ((ver.di),						
Christine Behle Stellvertretende Vorsitzende der ver.di	Wolfgang Pieper Verhandlungsführung						

Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025

Stundenentgelte und Regelentgelte (bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte: 160 Stunden monatlich für EG I, 174 Stunden monatlich für EG II, III, IV und V)

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 1. April 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	23,30	3.728,00
Entgeltgruppe II	22,39	3.895,86
Entgeltgruppe III	20,54	3.573,96
Entgeltgruppe IV	16,51	2.872,74
Entgeltgruppe V	15,68	2.728,32

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 1. Mai 2025

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €		
Entgeltgruppe I	24,00	3.840,00		
Entgeltgruppe II	23,09	4.017,66		

Entgeltgruppe III	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Flughäfen und für Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	21,24	3.695,76
Außerhalb der Flughäfen und der Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	16,50	2.871,00

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €		
Entgeltgruppe IV	17,21	2.994,54		
Entgeltgruppe V	16,38	2.850,12		

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 1. April 2026

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe I	25,00	4.000,00
Entgeltgruppe II	24,09	4.191,66

Entgeltgruppe III	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Flughäfen und für Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	22,24	3.869,76
Außerhalb der Flughäfen und der Flächen auf dem Betriebsgelände der Flughäfen, die in Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind	18,90	3.288,60

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Entgeltgruppe IV	18,21	3.168,54
Entgeltgruppe V	17,38	3.024,12

Berlin, den 8. April 2025

Für den BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),								
Christian Huber Leiter Tarifkommission								
Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ((ver.di),							
Christine Behle Stellvertretende Vorsitzendeder ver.di	Wolfgang Pieper Verhandlungsführung							

Anlage 2 zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. April 2025

Stundenentgelte für tatsächlich geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage einschließlich Oster- und Pfingstsonntag, den 24. und 31. Dezember) setzen sich aus dem Stundenentgelt und einem steuerfreien Zuschlag zusammen. Zusammen bilden sie den Grundlohn für eine tatsächlich geleistete Arbeit in der Nachtzeit, am Sonntag und an Feiertagen. Sie betragen:

Ab 1. A	pril 2025	Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen					
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 25%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 75%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst- sonntag 0 bis 24 Uhr 125%	24. und 31. Dezember von 14 bis 24 Uhr 125%	Feiertag, Oster- /Pfingstsonntag 24./31. Dezember Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr 150%
EG I	23,30	5,83	5,83	11,65	17,48	29,13	29,13	34,95
EG II	22,39	5,60	5,60	11,20	16,79	27,99	27,99	33,59
EG III	20,54	5,14	5,14	10,27	15,41	25,68	25,68	30,81
EG IV	16,51	4,13	4,13	8,26	12,38	20,64	20,64	24,77
EG V	15,68	3,92	3,92	7,84	11,76	19,60	19,60	23,52
PRM	17,26	4,32	4,32	8,63	12,95	21,58	21,58	25,89

Ab 1. N	/lai 2025	Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen				beitszeiten in der	
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 25%	Sonntagsarbeit 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 75%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst- sonntag, 0 bis 24 Uhr 125%	24. und 31. Dezember von 14 bis 24 Uhr 125%	Feiertag, Oster- /Pfingstsonntag 24./31. Dezember Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr 150%
EG I	24,00	6,00	6,00	12,00	18,00	30,00	30,00	36,00
EG II	23,09	5,77	5,77	11,55	17,32	28,86	28,86	34,64
EG III	21,24	5,31	5,31	10,62	15,93	26,55	26,55	31,86
EG IV	17,21	4,30	4,30	8,61	12,91	21,51	21,51	25,82
EG V	16,38	4,10	4,10	8,19	12,29	20,48	20,48	24,57
PRM	18,31	4,58	4,58	9,16	13,73	22,89	22,89	27,47

Ab 1. April 2026		Steuerpflichtiger Zeitzuschlag	Steuerfreie Zeitzuschläge für tatsächliche geleistete Arbeit zu ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen						
Entgeltgruppe (EG)	Stundenentgelt	Mehrarbeit 25%	Nachtarbeit 20 bis 6 Uhr 25%	Sonntagsarbeit von 0 bis 24 Uhr 50%	Sonntag Nachtarbeit 21 bis 6 Uhr 75%	Feiertagsarbeit, Oster- und Pfingst- sonntag 0 bis 24 Uhr 125%	24. und 31. Dezember von 14 bis 24 Uhr 125%	Feiertag, Oster- /Pfingstsonntag 24./31. Dezember Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr 150%	
EG I	25,00	6,25	6,25	12,50	18,75	31,25	31,25	37,50	
EG II	24,09	6,02	6,02	12,05	18,07	30,11	30,11	36,14	
EG III	22,24	5,56	5,56	11,12	16,68	27,80	27,80	33,36	
EG IV	18,21	4,55	4,55	9,11	13,66	22,76	22,76	27,32	
EG V	17,38	4,35	4,35	8,69	13,04	21,73	21,73	26,07	
	_								
PRM	19,66	4,92	4,92	9,83	14,75	24,58	24,58	29,49	

Für den BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERF	HEITSUNTERNEHMEN (BDLS),
Christian Huber Leiter Tarifkommission	
Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ((ver.di),
Christine Behle Stellvertretende Vorsitzende der ver.di	Wolfgang Pieper Verhandlungsführung

Protokollerklärung 1 Maßregelungsverbot zum

ENTGELTTARIFVERTRAG für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 8. April 2025

¹Maßregelungen und Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di dürfen gegenüber Beschäftigten nicht erfolgen bzw. geltend gemacht werden und sind gegebenenfalls zurückzunehmen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen.

²Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, oder geltend gemachte Schadensersatzansprüche sind durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Beschäftigten rückgängig zu machen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen. ³Entsprechende Vorgänge sind aus den Personalakten unverzüglich zu entfernen. ⁴Die Beschäftigten sind unmittelbar nach dem Ende des Arbeitskampfes zu unveränderten Bedingungen weiter zu beschäftigen. ⁵Für die Zeit der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen besteht gegenüber dem Arbeitgeber kein Lohnanspruch. ⁶Sofern ein Anspruch oder eine Anwartschaft von einer ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängt oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Arbeitsverhältnisse als durch die Arbeitskampfmaßnahmen nicht unterbrochen und als nicht zum Ruhen gekommen.

Berlin, den 8. April 2025

Für den

BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),

Christian Huber
Leiter Tarifkommission

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende

Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Protokollerklärung 2 zum ENTGELTTARIFVERTRAG für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 8. April 2025

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgendes einvernehmlich und verbindlich:

- 1. ¹Zur Angleichung der Stundenentgelte in der Entgeltgruppe III für Arbeitsleistung außerhalb der Flughäfen und der Flächen, die in der Verantwortung der Flughäfen betreiber zugangskontrolliert sind, an die Stundenentgelte für Arbeitsleistung auf allen Flughäfen und auf Flächen, die in der Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind, erhöhen sich die Stundenentgelte für Arbeitsleistung außerhalb der Flughäfen und der Flächen, die in der Verantwortung der Flughafenbetreiber zugangskontrolliert sind, jährlich zum 1. Januar um 1,20 Euro, soweit die Tarifvertragsparteien keinen höheren Angleichungsbetrag vereinbaren. ²Vereinbaren die Tarifvertragsparteien unabhängig davon Entgelterhöhungen in der Entgeltgruppe III, treten diese Erhöhungen zu der Erhöhung um den Angleichungsbetrag hinzu. ³Wird ein späteres Inkrafttreten bei der Erhöhung des Stundenentgelts der Entgeltgruppe III vereinbart, gilt der Termin auch für den Angleichungsbetrag nach Satz 2.
 - ⁴Der Angleichungsbetrag nach Satz 2 fließt in das Stundenentgelt und die Berechnung des monatlichen Regelentgelts ein.
- 2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Verhandlungen zum Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 8. Mai 2025 zu den Forderungen der Gewerkschaften zur Erhöhung des Urlaubs, Einführung von Schichturlaub, Höhe des Zeitzuschlags für Mehrarbeit wieder aufzunehmen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Refinanzierung der Kosten aus dem Manteltarifvertrag verändern.
- 3. ¹Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll für mindestens drei Entgeltgruppen durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.
 - ²Darüber hinaus werden sich der BDLS und die Gewerkschaften dafür einsetzen, dass die Tarifverträge für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Berlin, den 8. April 2025

Für den BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERH	EITSUNTERNEHMEN (BDLS),	
Christian Huber Tarifkommissionsleiter		
Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	(ver.di),	
Christine Behle Stellvertretende Vorsitzende der ver.di	Wolfgang Pieper Verhandlungsführung	